

sind, einzuschlagen. Es handelt sich jetzt noch nicht um ein Nachpostulat; wäre dies der Fall, so gehörten diese Petitionen zunächst an die Zweite Kammer und wären an die zweite Deputation zu überweisen. Es handelt sich hier erst bloß um das Princip und deshalb ist auch diese Angelegenheit, als im Zusammenhang stehend mit der Petition des Stadtraths zu Großenhain, an die Erste Kammer abzugeben. — Abg. Thiele!

Abg. Thiele: Wenn ich nicht ganz irre, ist die Petition des Stadtraths zu Großenhain an die zweite Deputation unserer Kammer abgegeben worden; an die Erste Kammer ist wohl nur die Petition des Städtetags gelangt.

Präsident Haberkorn: Die Petition des Städtetags ist an die Erste Kammer abgegeben worden; die Petitionen Nr. 939 und 999 hängen aber insofern damit zusammen, als auch in ihnen die Verwilligung aus Staatsmitteln zu Erhöhung des Servises zc. erbeten wird. Weil es sich aber jetzt noch nicht um Verwilligung einer Nachtragsforderung, sondern erst um einen etwaigen Antrag auf Einbringung eines Nachpostulats handelt, deshalb hat die zweite Deputation diese beiden Petitionen wieder an das Directorium zurückgegeben und gebeten, es möchten dieselben gleichzeitig mit der Petition des Städtetages behandelt und deshalb der Ersten Kammer zur Berichterstattung überwiesen werden.

Abg. Thiele: Ich bescheide mich nach dieser Aufklärung.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer demgemäß verfahren? — Beschlossen.

(Nr. 1020.) Herr Abg. Beeg überreicht eine Petition nebst 80 Abdrücken von Sparmann und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Nadeberg über Pulsnitz und Ramenz bis zur Landesgrenze betreffend.

Präsident Haberkorn: Die Exemplare sind vertheilt. — Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich wegen dringender Geschäfte bei der Kammer zu entschuldigen die Abgg. Jordan, von Griegern, Schade und Tempel.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zu dem Berichte der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes.*) — Herr Abg. Sachße wird der Kammer Vortrag erstatten.

Ich erinnere jedoch die Kammer zunächst daran, daß wir am 5. December 1867 ein abgekürztes Verfahren über die Berathung dieses Gesetzes beschlossen haben. Die Beschlüsse waren folgende:

*) Vergl. L.M. I. R. S. 737 fgg., 842 fgg., 914 fgg., 958 fgg., 979 fgg., 1007 fgg.

„I. Eine Specialberathung soll bei den bezeichneten Gesetzentwürfen über einzelne Paragraphen und Abschnitte nur stattfinden: a) bei denjenigen Paragraphen, wo eine Meinungsverschiedenheit stattfindet zwischen der Regierung und der Deputation, zwischen den Deputationen beider Kammern unter sich, zwischen einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit der Deputation; b) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt.

II. Die Anträge unter b müssen binnen einer jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden, von Fassung gegenwärtigen Beschlusses oder von Vertheilung des Berichts über die betreffende Vorlage, wenn letztere später erfolgt, beginnenden Frist an gerechnet, bei der Deputation der betreffenden Kammer mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge schriftlich eingegeben werden.

III. Nach genommener Rücksprache über den betreffenden Antrag mit dem Antragsteller, erforderlichenfalls auch mit den betreffenden Regierungscommissaren, erstattet die Deputation über denselben zugleich mit dem Vortrage über das Gesetz Bericht.“

Diese Frist ist von uns auf den 23. December festgesetzt worden und es sind auch infolge dessen mehrere Anträge eingegangen und werden im Berichte die nöthige Berücksichtigung finden.

„IV. Bei der Berathung über die nach Punkt I a und b erwähnten Punkte tritt das gewöhnliche Verfahren ein und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt.“

Der Herr Referent, Abg. Sachße, wird nunmehr den Bericht vortragen.

Referent Sachße. Es darf wohl angenommen werden, daß der vorliegende Entwurf des Gesetzes über den Regalbergbau allen Mitgliedern der Kammer bekannt ist, und gestatte ich mir deshalb, den Antrag zu stellen, daß die Kammer beschließe, von der Vorlesung des Entwurfs und der Motiven abzusehen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Entwurfs und der Motiven absehen? — Einstimmig. — Ist auch der Herr Commissar damit einverstanden? — Einverstanden.

(Das königl. Decret siehe L.M. II. R. S. 737.)

(Den Gesetzentwurf nebst Motiven zc. siehe L.M. I. R. S. 777 fgg.)

Referent Sachße: Der Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer lautet folgendermaßen:

Als die auf dem ordentlichen Landtage des Jahres 1843 tagenden Stände den von der Staatsregierung ihnen vorgelegten Plan zu Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier behufs der dauerhaften Aufrechterhaltung des dasigen Silberberg-